







Videoüberwachung – Möglichkeiten und Grenzen



Raubserie auf Dresdner Tankstellen Jan./Febr. 2019

Angriff auf Bremer AfD-Chef am 7. Januar 2019





Rechtliche Grundlagen

- Videoüberüberwachung = Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG)
- Volkszählungsurteil BVerfG 1983
 - "Jeder hat das Recht, selbst über seine Daten bestimmen zu können, …"
 - ausschließlich im überwiegenden Allgemeininteresse einschränkbar
 (z. B. Interesse an der Strafrechtspflege)
 - bedarf einer Ermächtigungsgrundlage (formelles Gesetz)



Videoüberwachung durch den Polizeivollzugsdienst

strafprozessual: 100 h StPO – Einsatz technischer Mittel (auch verdeckt)			
gefahrenabwehrrechtlich (aktuell)			
§ 37 Abs. 1 und 2 SächsPolG – offener Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen bei öffentlicher Veranstaltungen, Ansammlungen und an "gefährlichen" Orten (hohe Kriminalitätsbelastung) bzw. in besonders gefährdeten Objekten (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SächsPolG)			
 bei zu erwartenden Straftaten bzw. sonstigen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit 			
 § 38 Abs. 1 Nr. 2 SächsPolG – verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen außerhalb von Wohnungen 			
bei Straftaten von erheblicher Bedeutungqualifizierte Gefahr			

Videoüberwachung durch den Polizeivollzugsdienst

- gefahrenabwehrrechtlich (künftig)
 - § 57 Abs. 2 und 3 SächsPVDG offener Einsatz technischer Mittel zur Bildund Tonaufnahme oder -aufzeichnung bei zu erwartenden Straftaten (Tatsachengrundlage) bzw. sonstigen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit
 - bei öffentlichen Veranstaltungen,
 - bei Ansammlungen und
 - an/in besonders gefährdeten Objekten sowie
 - auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen (Kriminalitätsschwerpunkte) auf Grundlage einer dokumentierten polizeilichen Lage



Videoüberwachung durch den Polizeivollzugsdienst

gefah	renab	owehrrechtlich (künftig)	
	von E	9 Abs. 1 SächsPVDG – offener Einsatz technischer Mittel zur A Bildaufzeichnungen zur Verhütung schwerer grenzüberschreite inalität	•
		Katalog von Delikten (§ 100 a StPO, § 232, 232 a, 249 StG	B)
		auf öffentlichen Straßen im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe vor Kilometern, die als Begehungsort von Straftaten oder zur Vergenutzt werden	
	Anfe	Abs. 1 Nr. 2 SächsPVDG – verdeckter Einsatz technischer M rtigung von Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen au Wohnungen	
		bei Straftaten von erheblicher Bedeutung qualifizierte Gefahr	



Videoüberwachung durch Polizeibehörden/Kommunen

aktuell (seit Mai 2018)

- Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung im Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG)
- Videoüberwachung im öffentlichen Raum gem. § 13 SächsDSDG
 - □ zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe
 - in Ausübung des Hausrechts

künftig

- § 30 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG)
- Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel zur Bildaufnahme und -aufzeichnung (Videoüberwachung im öffentlichen Raum)
 - bei Vorliegen einer abstrakten Gefahr oder
 - zum Schutz gefährdeter öffentlicher Anlagen/Einrichtungen



Videoüberwachung durch Private

- § 4 Bundesdatenschutzgesetz Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume (auch ÖPNV) mit optisch-elektronischen Einrichtungen
 - zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen
 - zur Ausübung des Hausrechts
 - zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke





Möglichkeiten und Grenzen

- Ziele/Möglichkeiten
 - Verhinderung von Gefahren/Störungen der öffentlichen Sicherheit (Gefahrenvorsorge)
 - Abschreckung potenzieller Straftäter
 - Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls
 - Aufklärung von Straftaten (Strafverfolgungsvorsorge)





Möglichkeiten und Grenzen

Grenzen

- □ Verdrängung von Störungen an Orte mit weniger Entdeckungsrisiko
 - möglicher Anstieg der Fallzahlen außerhalb der videoüberwachten Bereiche
- □ keine Verhinderung von Spontan-, Affekt-, Rausch- und Beziehungstaten
- Verhaltensänderungen bei Einzelnen durch das Gefühl, beobachtet zu werden
- □ technische Grenzen (Bildqualität, -ausschnitt)





Ausblick

- Ausbau der Videoüberwachungsmaßnahmen
 - durch die Polizei (Erhöhung des Mittelansatzes im Doppelhaushalt 2019/2020 des Freistaates)
 - durch die Kommunen (auch im Rahmen von ASSKomm)
 - Eigenfinanzierung/Kofinzierungsmodelle
 - Nutzung staatlicher Verfügungsfonds im Städtebau
- Einsatz neuester Technologien
 - intelligente Videoüberwachung
 - Projekt "Mannheimer Weg 2.0" (Bewegungen)
 - Berliner Bahnhof Südkreuz (Black-List)

